

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Die neueste Kritik der ältesten Corbieer Klosterurkunden.

Von Br. Krusch.

Meine abfällige Beurtheilung der ältesten Urkunden des Klosters Corbie, mit denen ich mich gelegentlich der Bearbeitung der Vorrede zur Ausgabe der V. Balthildis (Scr. rer. Meroving. II, 477) im J. 1887 zu beschäftigen hatte, hat nicht den Beifall Herrn Levillains gefunden. der uns eben mit einer eingehenden Untersuchung¹ über den gesammten Urkunden-Vorrath des Klosters bis zur Karolingerzeit überrascht hat. Ursprünglich hatte er sich eine viel allgemeinere Aufgabe gewählt, die ältere Geschichte des Klosters, und seine Bereicherung der diplomatischen Literatur verdanken wir also eigentlich nur dem Zufall, der ihn von seinem Vorhaben abgelenkt hat. Er glaubte bei seinen Urkunden-Forschungen auf scharfe prinzipielle Gegensätze zu stossen zwischen meiner mehr formalen Kritik und der Conjecturalkritik Havets und hielt sich berufen, gegen meine Methode Front zu machen. Sein Vorbild ist also Havet, sowohl in der Gruppierung des Stoffes, als in der kritischen Behandlung, während er für meine Forschungen ausserordentlich wenig Verständnis zeigt. Die von mir nachgewiesenen Fehler muss er zum Theil zugeben, sieht aber in ihnen nur Versehen und Aenderungen der Abschreiber, wodurch die bedenklichsten Kriterien allerdings in sehr unschuldigem Lichte erscheinen. Wenig scheint er mir den Stand der Kritik der fränkischen Königsurkunden im Gedächtnis zu haben, bevor ich im Anschluss an die Bearbeitung der Gesta Dagoberti an sie herantrat, und daher sei es mir wohl gestattet, daran zu erinnern, dass bis dahin Urkunden mit 'donamus' von den ersten Diplomatikern unserer Zeit für echt gehalten wurden,

1) L. Levillain, Examen critique des chartes Mérovingiennes et Carolingiennes de l'abbaye de Corbie, Paris 1902 (Mém. et documents publiés par la société de l'école des chartes V).

und erst meine Forschungen gezeigt haben (Forsch. zur Deutsch. Gesch. XXVI, S. 173), dass eine echte königliche Schenkungsurkunde aus der Merowingerzeit die Formel: 'visi fuimus concessisse' enthalten muss. Dieses Ergebnis ist auch von Havet anerkannt und angenommen worden, der überhaupt zu mir nicht in dem Gegensatze gestanden hat, wie es nach den Ausführungen seines Epigonen scheinen könnte. Für die Chronologie habe ich vielleicht ebenfalls den Weg gebahnt, den andere erst nach mir beschritten haben, und jedenfalls ist das Todesjahr Chlothars III. als Epoche Theoderichs III. zuerst von mir bestimmt worden (N. A. XVI, 579, N. 1), so dass also nicht Vacandards Ergebnis von mir anerkannt wurde, sondern umgekehrt meines von ihm. Die Beschäftigung mit der V. Balhildis führte mich, wie gesagt, abermals auf das diplomatische Gebiet, und nach sorgfältiger Untersuchung habe ich die vier ältesten Corbieer Urkunden als Fälschungen erklärt. Wenn nun auch der Retter ihrer Ehre meine Begründung theilweise wenigstens als richtig anerkannt hat, so bestreitet er doch überhaupt die Berechtigung meiner Kritik im Hinblick darauf, dass nur Copieen und keine Originale vorliegen. Ueber alle Mängel deckt er den Mantel christlicher Liebe durch Anwendung seiner ausgezeichneten Conjecturalkritik.

Die Verdienste Havets auf diesem Gebiete sind allgemein anerkannt und sollen ihm nicht geschmälert werden, doch wäre zu prüfen, ob er nicht zuletzt in zu grosser Sicherheit zu etwas gewagten Correcturen gegriffen hat. Wenn er endlich auch die Prosodie in die Dienste der Urkundenkritik gestellt hat, so ist dies eine Kunst, die viele ihrer Adepten auf offenbare Irrwege geführt hat, und wie es mir scheint, auch Hrn. Levillain. Die Hauptquelle für die handschriftliche Grundlage der vier Urkunden bildet das älteste Corbieer Copialbuch, jetzt in Berlin, Phillipps n. 1776, saec. X, welches in dem beigegebenen Urkundenbuche benutzt ist.

1) Die Urkunde Chlothars III. bei Pertz n. 40 (nicht n. 38, wie L. irrig angiebt) hat zum Gegenstande eine Schenkung von ausgedehntem Grundbesitz und zugleich die Gewährung der Immunität. Ursprünglich datumslos, ist sie erst von K. Pertz aus einem Copiar des 12. Jh. mit Unterschriften und dem sonstigen urkundlichen Zubehör ausgestattet worden, und als Quelle dieser längeren Interpolation hatte ich die Urkunde Berthefrids richtig erkannt. Aber auch abgesehen von dieser späteren Verfälschung, die in dem alten Copiar noch nicht zu finden ist, liess

sich eine Anzahl schwerer stilistischer und formeller Verstösse nachweisen, die L. hat anerkennen müssen. Hier setzt nun seine vorzügliche kritische Methode ein, um alle anstössigen Stellen schleunigst zu beseitigen. Eine von mir beobachtete Lücke im Formular füllt er ganz einfach durch Einschlebung der Worte: 'ordenandum quod in perpetuum volemus' aus, die ich eben vermisst hatte, und damit hätten wir glücklich die eine Klippe umsegelt. Weiter giebt er im Anschluss an meine Kritik zu, dass die Phrase: 'ubi preest v. vir Theodefridus abba' in echten Merowingerurkunden sonst nicht wiederkehrt, und die Formel: 'ut in sua dominatione percipiat' nicht vor der Karolingerzeit auftaucht! Mit diesem Zugeständnis und dem weiteren, dass der Text auf eine Vorlage des 10. Jh. zurückgeht, scheint mir eigentlich die Sache abgemacht zu sein, und eine glänzendere Bestätigung meiner Kritik kann ich gar nicht verlangen. Man wird neugierig sein, wie trotz alledem der Verf. mit Hilfe seiner Conjecturalkritik das vernichtende Urtheil abzuwenden versteht. Er erzählt uns da einen wahren Roman. Der Schreiber des 10. Jh. copierte ein altes Original und setzte dabei stillschweigend die zu seiner Zeit gebräuchlichen Formeln in den Text, entweder weil er die alten nicht verstand oder die Stellen in seiner Vorlage unlesbar geworden waren. Die Urkunde war vor mir nie angezweifelt worden, und L. schmeichelt sich, stolz auf seine Erklärung, dass sie nun unter die echten Acten wieder eingereiht werden müsste. Hoffentlich wird man das hübsch bleiben lassen und dafür zunächst die Methode des Diplomaten sich einmal genauer ansehen, der mir die Conjecturalkritik seines Meisters ein klein wenig zu discreditieren scheint. Natürlich würde auch bei seiner Annahme eine so starke Verfälschung des Documents vorliegen, dass es für historische Zwecke nicht zu verwerthen wäre, wie ich es in meiner Vorrede nicht verwerthet habe. Die Immunität findet durch die späteren echten Königsurkunden ihre Bestätigung, und ein altes Immunitätsprivileg ist augenscheinlich benutzt worden, aber die reiche Güterschenkung im ersten Theile ist ausserordentlich verdächtig, und offenbar liegt in ihr der eigentliche Zweck der Fälschung, die für die Verfolgung von Besitzrechten eine werthvolle Handhabe bot.

2) Das Zollprivileg Chlothars III. (Pertz n. 38) ist in der Promulgatio falsch stilisiert: 'talem prestitisse beneficium', während nach der analogen Urkunde für St. Denis (Pertz n. 51) der Ausdruck: 'tale beneficium vise fuimus

concessisse' lauten müsste. Der Entlastungsbeweis L.'s macht einen ziemlich naiven Eindruck: wenn dies ein Fehler sei, meint er, so habe ihn ein intelligenter Schreiber begangen, der die ungeschickte Formel vereinfachte; er kann aber nicht daran glauben und hält den Text für ausgezeichnet unter Berufung auf die folgende Stelle einer Confirmation Pippins (Mühlbacher n. 111²): 'quod talem concessissent beneficium', wo also wieder nicht 'prestissime', sondern ein meine Ansicht bestätigender Ausdruck steht. Zweitens habe ich zuerst an den Worten: 'regina maxima nostris signiculis' Anstand genommen und gezeigt, dass dafür 'regina manus nostrae signaculis' gelesen werden müsste, und ohne meinen Nachweis zu kennen, hat später Havet den Text in dieser Weise emendiert. In der Corroborationsformel steht 'adfirmare' und nicht 'robore', und ich glaubte, dass der Gebrauch jenes Verbs auf Confirmationen beschränkt sei, aber L. bringt zwei Belege aus Schenkungsurkunden bei, muss allerdings den einen in den Nachträgen wieder zurückziehen. Ganz abgesehen davon ist das Vorhandensein starker Abweichungen von der Norm auch in dieser Urkunde nachzuweisen. Indessen erweckt sie doch einen besseren Gesamteindruck als die vorhergehende und folgende, und ich möchte daher in diesem Falle die Anwendung der Havet'schen Conjecturalkritik nicht unbedingt ablehnen.

3) Die Confirmation der Wahl des Abtes Erembert von Corbie durch Theuderich III. (Pertz n. 52) ist eine Fälschung des 10. Jh. und zu dem Zwecke angefertigt, als Beweisinstrument für die freie Abtswahl zu dienen. Der König gebraucht darin dreimal von sich den Ausdruck 'serenitas nostra', der sich in echten Merowingerurkunden nicht findet. Ein Zeugnis, welches L. dafür aus einer Urkunde von 724 beigebracht hatte, hat er in den Nachträgen (S. 340) zurücknehmen müssen, und seine Berufung auf die Stelle einer Marculf-Formel ist deshalb nicht beweiskräftig, da zwischen einer Formel und einer Urkunde der königlichen Kanzlei immer noch ein Unterschied besteht. Auch handelt es sich in unserem Falle, wie gesagt, um die dreimalige Wiederholung des fraglichen Ausdrucks in derselben Urkunde und nicht bloss um ein einmaliges Vorkommen. Die Probe auf die metrische Prosa fällt vollständig zur Zufriedenheit L.'s aus, und auf diesem wohlfeilen Wege gewinnt er das positive Beweismaterial für die angebliche Echtheit der Urkunde. Wenn er sich so gezwungen sieht, mein Urtheil zurückzuweisen und für die

restitutio in integrum einzutreten, so möchte ich ihm doch rathen, das Schriftstück gefälligst noch einmal vorzunehmen und statt auf die Prosodie vielmehr auf die Sprache zu achten. Wenn er dann eine unzweifelhaft echte Urkunde dagegen hält, wird er vielleicht doch noch zu der Erkenntnis kommen, dass ein so glattes Latein in einer merowingischen Kanzlei niemals geschrieben sein kann, und schon ein ganz äusserlicher Umstand, der Mangel jeder Variante, hätte ihn über die wahre Natur des Textes aufklären müssen.

4) Das Exemtions-Privileg des Diöcesanbischofs Berthefrid von Amiens war schon von Lecointe für interpoliert, von Champollion-Figeac für unecht erklärt worden, und ich hatte daran Anstoss genommen, dass es fast wörtlich aus einem Privileg Emmo's von Sens abgeschrieben ist. Auch L. nimmt eine Verfälschung durch einen Interpolator des 10. Jh. im Anschluss an Lecointe an. Inzwischen hat mich die fortwährende Beschäftigung mit den Privilegien der Schottenklöster Galliens zu der Erkenntnis gebracht, dass das von mir angeführte Argument nicht stichhaltig ist, denn fast alle diese Privilegien sind von einander abhängig, und sonst spricht alles für die Echtheit. Ich bin also diesmal in der Lage, eine Urkunde gegen alle bisherigen Verdächtigungen, auch die L.'s, in Schutz nehmen zu können. Wenn in den Unterschriften des L.'schen Textes auf den 'Audoenus episc.' ein 'Dado peccator' folgt, und der Herausgeber mittelst seiner ausgezeichneten Conjecturalkritik den letzteren in einen Ado oder Dido verwandeln möchte, so lässt sich die Verdoppelung m. E. auf einem viel natürlicheren Wege beseitigen. Audoins Namen fehlt in dem ältesten Berliner Copialbuch, fehlt auch in den späteren Urkunden, deren Schreiber, bez. Interpolatoren, die Unterschriften aus unserem Privileg geschöpft haben (S. 217, N. und S. 230), ist also von L. zu Unrecht in den Text gesetzt worden und wieder zu streichen, und dem Audoin unter den Adressaten entspricht also in der Unterschrift ein Dado, welchen Namen der Heilige nicht bloss in seiner Jugendzeit, sondern auch nach der Bischofs-erhebung noch geführt hat (Scr. rer. Merov. IV, 741). Die Urkunde ist in unverfälschtem Merowinger-Idiom geschrieben, und Liebhaber desselben finden im Texte Proben, wie 'saepedictus monasterius', 'monasterius Luxoviensis', auch eine Menge falscher Casus: d. h. im Texte eigentlich nicht, sondern in den Noten, denn der Herausgeber hat alle diese Abweichungen von der Schulgrammatik sorgfältig in seinem

Apparate gebucht, offenbar, weil er sie für Abschreiberfehler hielt. Ein Beweis mehr, dass er für seine Ausgabe nicht ausreichend vorbereitet war! Ueber seinen an den Urtext sich anschliessenden Restitutionsversuch schweigen wir lieber.

Von den vier vor so vielen Jahren von mir angegriffenen Corbieer Urkunden hat sich also allein das Privileg Berthefrids als unbestritten echt erwiesen, und dessen vollkommene Echtheit hat auch Hr. Levillain nicht erkannt, wie er das längst als echt nachgewiesene Privileg des Bischofs Burgundofaro für Rebais zu Unrecht für überarbeitet, wenn nicht gefälscht erklärt hat. Sonst aber haben seine Untersuchungen eigentlich nur die Berechtigung meiner formalen Kritik dargethan, und wenn einzelne meiner Argumente nicht bestehen können, so macht dies gegenüber den anderen, die er hat anerkennen müssen, wenig aus. Von den von mir für echt gehaltenen drei Corbieer Königsurkunden sind zwei als offenbare Fälschungen für die Geschichte nicht zu verwerthen, während sich die dritte vielleicht auf dem Wege der Conjectur in der Havet'schen Weise zurechtrücken lässt. Bei aller Anerkennung des auf den Gegenstand verwandten Fleisses muss doch gesagt werden, dass sich L. als Anfänger an eine zu schwere Aufgabe gewagt hat, die zu lösen seine Erfahrungen nicht ausreichten. Als Materialiensammlung wird seine Publication immer einen gewissen Werth behalten, und es wäre dringend zu wünschen, dass die zusammenhängende Behandlung von Urkundengruppen einzelner Klöster in Frankreich fortgesetzt würde, und sich geeignete Kräfte für diese Aufgabe fänden¹.

1) Druckfehler sind zu verbessern: S. 225 'subcripsi', S. 239 'praetitisse'.
